

Bekanntmachungsvermerk

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 01.10.2013 die Außenbereichssatzung „Mindelberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung samt Planzeichnung und Begründung lagen in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde an der Gemeindetafel in Obergünzburg sowie an den Ortstafeln in Willofs und Ebersbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.10.2013 angeheftet und am 27.11.2013 wieder entfernt.

Obergünzburg, 02.12.2013


Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister



Wj

Markt Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu

Bekanntmachung

der Außenbereichssatzung „Mindelberg“ nach § 35 Abs. 6 BauGB

Der Markt Obergünzburg hat mit Beschluss vom 01.10.2013 die Außenbereichssatzung „Mindelberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Weiler Mindelberg mit einer Gesamtfläche von ca. 3,78 ha. Der Umgriff des Plangebietes ist dem nachfolgenden Lageplan im verkleinerten Maßstab aus 1 : 1.000 zu entnehmen, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

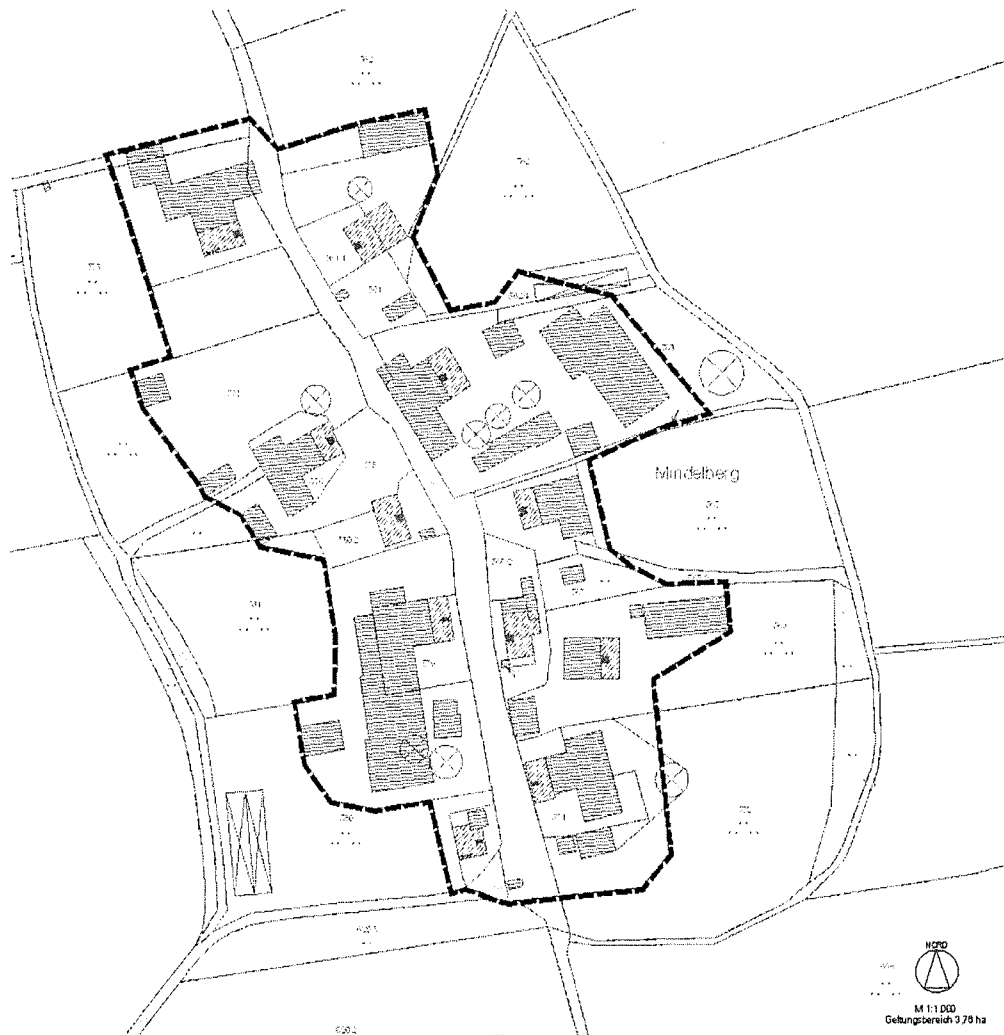


Abbildung 1: Lageplan Mindelberg mit Darstellung des Geltungsbereichs

Die vorliegende Außenbereichssatzung „Mindelberg“ dient dazu, dass Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Es sind darüber hinaus einige Bestimmungen im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB und über die Anzahl der Wohneinheiten und des Immissionsschutzes sowie Bepflanzungen erlassen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 35 BauGB (Außenbereich).

Jedermann kann die vorgenannte Außenbereichssatzung „Mindelberg“ mit der Begründung im Rathaus des Marktes Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der üblichen Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

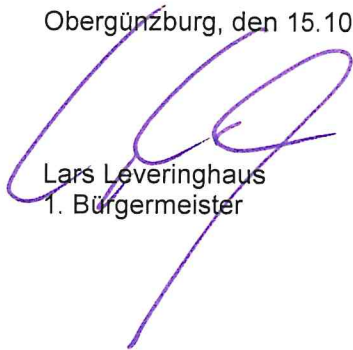
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Obergünzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen der Außenbereichssatzung oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Obergünzburg, den 15.10.2013



Lars Leveringhaus
1. Bürgermeister



angeheftet am: 23.10.2013
abgenommen am: 27.11.2013